



HVBG

HVBG-Info 04/2001 vom 09.02.2001, S. 0379 - 0380, DOK 750.01

**Verjährung von Regressansprüchen (§ 852 Abs. 1 BGB; § 116 SGB X)  
- Anmerkung von Prof. Dr. Eberhard EICHENHOFER, Jena, zum  
BGH-Urteil vom 09.03.2000 - III ZR 198/99**

Verjährung der Regressansprüche einer BG nach Maßgabe ihr zuzurechnender Kenntnis ihrer Mitarbeiter bei organisatorischer Aufteilung der Unfallsachbearbeitung zwischen Leistungs- und Regressabteilung (§ 852 Abs. 1 BGB; § 116 SGB X);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 09.03.2000  
- III ZR 198/99 - mit Urteilsanmerkung von  
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena, in "Die  
Sozialgerichtsbarkeit" 1/2001, 41-42

Der BGH hat mit Urteil vom 09.03.2000 - III ZR 198/99 -  
(= HVBG-INFO 2000, 1249-1252) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Sind innerhalb einer regreßbefugten Berufsgenossenschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalles zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem verunglückten Mitglied und die Regreßabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regreßansprüchen gegenüber Dritten -, so kommt es für den Beginn der Verjährung von Regreßansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regreßabteilung an. Das Wissen der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unmaßgeblich, und zwar auch dann, wenn die Mitarbeiter dieser Abteilung aufgrund einer behördeninternen Anordnung gehalten sind, die Unfallakte an die Regreßabteilung weiterzuleiten, sofern sich im Zuge der Unfallsachbearbeitung Anhaltspunkte für eine Unfallverursachung Dritter oder eine Gefährdungshaftung ergeben (im Anschluß an BGH, 1992-02-11, VI ZR 133/91, NJW 1992, 1755).

-----  
Anmerkung:  
-----

Das Urteil bewegt sich in den vertrauten Bahnen der bisherigen Rechtsprechung. Es bestätigt namentlich die Entscheidung BGH NJW 1992, 1775. Danach ist, falls innerhalb einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalles zuständig sind, für den Beginn der Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB der Kenntnisstand der für Regresse zuständigen Stelle maßgebend. Dieser Grundsatz wurde für das Verhältnis mehrerer Behörden bereits in der Entscheidung BGH NJW 1986, 2315 begründet (vgl. auch schon BGH NJW 1985, 2583). Der die Entscheidung tragende Gedanke wurde in BGHZ 134, 343 als Leitsatz formuliert: "Die Verjährungsfrist des § 852 BGB bei Behörden und öffentlichen Körperschaften beginnt nur dann zu laufen, wenn der zuständige Bedienstete der regressberechtigten Behörde Kenntnis von dem

Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Regressberechtigt in diesem Sinne sind solche Behörden, denen die Entscheidungskompetenz für die zivilrechtliche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen zukommt" (vgl. auch BGHZ 133, 129, 139). Die Anwendung dieser Rechtsprechung ist freilich schwierig, weil § 852 BGB atypisch den Anfang der Verjährungsfrist von subjektiven Voraussetzungen in der Person des Verletzten abhängig macht, und diese zu klären an den Richter besondere Anforderungen stellt, falls es auf die Kenntnisse von Verwaltungsträgern ankommt.

Die Rechtsprechung - und damit auch das ergangene Urteil - werfen zunächst konkret praktische Probleme auf. Denn sie verlangt, näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine arbeitsteilig organisierte Behörde Kenntnis von Schadensfällen erlangt. Das Vordergericht - OLG Jena - erwägt zu Recht, ob ein Unfallversicherungsträger bereits mit der Befassung im Rahmen der Leistungsgewährung von der Regressmöglichkeit gegenüber einem Dritten Kenntnis erlangt - jedenfalls wenn dessen Verschulden unstreitig feststeht und im Rahmen der Leistungsgewährung regelmäßig die Möglichkeit einer Regressforderung zu prüfen ist. Die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit allen Verwaltungshandelns (§§ 31 SGB I, 69 SGB IV; Wannagat-Rüfner § 31 AT Rn. 7; Wannagat-Hassenkamp § 69 SGB IV Rn. 23 ff.) verpflichten den Sozialleistungsträger, bei Prüfung von Leistungsansprüchen Rückgriffsmöglichkeiten zu erkunden. Warum erlangt daher ein Träger von den Regressvoraussetzungen nicht schon bei Unterbreitung des Leistungsfalles Kenntnis? Denn Kenntnis von Schaden und Ersatzpflichtigem setzt nach der Rechtsprechung des BGH nur die Kenntnis der Umstände eines Rechtsanspruches voraus, die eine gerichtliche Geltendmachung eines Ersatzanspruches nahe legen und als aussichtsreich erscheinen lassen (BGHZ 138, 247, 252). Dabei genügt die Kenntnis von der Verletzung; eine nähere Kenntnis des Schadensbildes ist nicht gefordert (BGH NJW 1993, 648, 653; 1994, 423). "Dagegen setzt § 852 I BGB aus Gründen der Rechtsklarheit und Billigkeit nicht voraus, dass der Geschädigte aus den ihm bekannten Tatsachen auch die zutreffenden Konsequenzen zieht. Rechtsunkenntnis kann allein bei unübersichtlicher und zweifelhafter Rechtslage den Verjährungsbeginn hinausschieben" (BGH NJW 1993, 648, 653). Kenntniserlangung ist also nicht mit der zutreffenden rechtlichen Würdigung einer bestehenden Ersatzpflicht in eins zu setzen. Für sie genügt vielmehr das bloße Wissen um die eine mögliche Ersatzberechtigung auslösenden Umstände.

Daher war es folgerichtig, als der BGH NJW 1994, 1150 - in Abgrenzung zu BGH NJW 1992, 1775 - befand: "Ist der Bedienstete einer juristischen Person innerhalb eines Aufgabenbereiches mit der Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen befasst und insoweit Wissensvertreter, so kann seine Kenntnis die Verjährung solcher Ansprüche nach § 852 I BGB, ohne Rücksicht darauf in Lauf setzen, dass für die Geltendmachung der Ansprüche eine andere Abteilung zuständig ist". Trifft dieser Leitsatz nicht genau den zur Entscheidung anstehenden Fall? Dem kann nicht - wie der BGH es vorliegend tat - mit dem Argument begegnet werden, dem Bediensteten fehle die Zuständigkeit zur Geltendmachung der Regressforderung. Denn nach der zitierten Entscheidung kommt es für die Kenntnis des Trägers auf diese Zuständigkeit gerade nicht an. Beide Aussagen sind also miteinander nicht vereinbar.

Im Kern geht es um die schlichte Frage, ob Fehleinschätzungen über Regressmöglichkeiten einer nicht mit Regressfragen befassten Abteilung den Träger entlasten können oder nicht, wenn und soweit

die Regressmöglichkeiten aufgrund des Leistungsfalls unstreitig feststehen, dies die Leistungsabteilung aber nicht sofort erkennt. Da § 852 BGB Kenntnis von Schaden und Person des Ersatzpflichtigen und gerade nicht die Kenntnis der Ersatzberechtigung als solcher verlangt, bleibt eine rechtliche Fehldeutung für die Frage des Kennens folgenlos, wenn und soweit nur Kenntnis von den die Regressberechtigung stützenden Tatsachen vorliegt (Jauernig-Teichmann, BGB, 1999, 9. Aufl., § 852 Rn. 6).

Das Urteil gibt deshalb auch Anlass zu einem prinzipiellen Bedenken. Ist es angemessen, die aus dem Recht der Stellvertretung überkommenen Grundsätze der Wissenszurechnung (vgl. § 166 Abs. 1 BGB) auf den Kenntnisstand von Verwaltungsträgern zu erstrecken (so dezidiert BGH NJW 1985, 2538; Sörgel-Zeuner, BGB, 12. Aufl., § 852 Rn. 13; Jauernig-Teichmann, § 852 Rn. 10)? Eine Behörde ist nicht die Vertreterin einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern deren Instrument. Desgleichen sind einzelne Abteilungen einer Behörde nicht wie voneinander losgelöste Subjekte füreinander tätig. Abteilungen in einer Behörde bilden ganz ebenso wie diese selbst mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts, für die sie zu wirken haben, eine rechtliche Einheit. Juristische Personen des öffentlichen Rechts handeln mittels ihrer Behörden. Interne Abstimmungsprobleme innerhalb von Behörden - klassischer Stoff aller bekannten Bürokratie-Kritiken - entlasten im Außenverhältnis niemals. Im Gegenteil, sie indizieren, dass der Behördenleiter den Apparat nicht im Griff hat, deshalb (!) seiner Aufgabe nicht gerecht wird und also den Hut nehmen muss. Auch dem Zivilrecht ist dieses Denken vertraut - etwa in der Anerkennung des Organisationsverschuldens und bei einer haftungsrechtlichen Einstandspflicht des Schuldners für seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Haftung aus Sonderverbindungen (§ 278 BGB). Gegen diese Bestrebungen ist die vorliegende Rechtsprechung des BGH gerichtet, die dem Behördenversagen letztlich Entlastungswirkung zuerkennt.

Gewiss, die Verjährungsfrist nützt dem Schädiger, weil sie des Geschädigten Anspruch verkürzt. Doch deswegen hat die Verjährung im Verhältnis zum Anspruch keinen minderen Rang (so aber BGH NJW 1992, 1755, 1756). Die Verjährung soll die Rechtsverwirklichung innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist sichern. Dies dient der Rechtssicherheit, die gebietet, dass Rechte innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden. Der Geschädigte ist danach angehalten, sich über die Geltendmachung von Ersatzforderungen innerhalb der Verjährungsfrist schlüssig zu werden, wie umgekehrt dem Schädiger die Sicherheit gewährt werden soll, nur innerhalb der Verjährungsfrist einer Haftung ausgesetzt zu sein. Im Interesse der Rechtssicherheit muss der Verjährungsbeginn - obschon von einem subjektivem Merkmal abhängig - letztlich an objektiv überprüfbaren Maßstäben ausgerichtet sein, um zu verhindern, dass letztlich von den im Belieben des Geschädigten stehenden Umständen der Verjährungsbeginn abhängt. Denn nach § 852 BGB beginnt die Verjährung mit der Kenntnis der die Deliktshaftung auslösenden tatsächlichen Umstände, und gerade nicht mit Prüfung der Frage nach der Geltendmachung des Ersatzanspruches. Die Rechtsprechung des BGH tendiert jedoch genau in diese Richtung.

Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer,  
Friedrich-Schiller-Universität, Jena

